

SOZIALARBEIT IN DER PRIMÄRVERSORGUNG



INFORMATIONSENTWERFUNG FÜR INTERESSIERTE

DIE VORLIEGENDE ARBEITSUNTERLAGE SOLL SOZIALARBEITER*INNEN, ENTSCHEIDUNGSTRÄGER*INNEN UND KÜNFTIGE BETREIBER*INNEN VON PRIMÄRVERSORGUNGSEINHEITEN BEI DER FACHLICHEN UND ORGANISATORISCHEN EINBINDUNG UNSERER BERUFSGRUPPE UNTERSTÜTZEN.

Version 1.0

Datum: 23.09.2017

AutorInnen:

Mag. (FH) Susanna Finker

Hermann Eglseder, MA

Florian Zahorka, BA MA

Review: Fachgruppe "Sozialarbeit in der Primärversorgung"

Freigabe: Bundesvorstand des Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit

1 Spezifische Qualitäten und Leistungen der Sozialarbeit in der Primärversorgung¹

Unterstützung beim umfassenden psychosozialen Assessment insbesondere in den Punkten:

- Entwicklung eines umfassenden Perspektivenplans, Koordination von Unterstützungsmaßnahmen und Monitoring bei der Umsetzung im Alltag der Patient*innen
- Sozialrechtliche Beratung zu Kündigung, Krankenstand und Urlaub in Zusammenhang mit Gesundheit und Krankheit
- Hilfestellung bei der Beantragung von öffentlichen Unterstützungsleistungen (bspw. Anträge für Reha-/Kur-/Erholungsaufenthalte, Pflegegeld, Unterstützungsfonds, Förderungen und Zuschüsse)
- Information über weiterführende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen und Einrichtungen
- Beratung zur Erwachsenenvertretung gemäß Erwachsenenschutzgesetz
- Begleitung bei Behördengängen, aber auch zu weiterführenden psychosozialen Angeboten (für Erstgespräche, Kontaktaufbau)
- Coaching und psychosoziale Betreuung von Patient*innen und betroffenen Personen in Krisensituationen und bei landandauernden Belastungen
- Beratung im Hinblick auf die Versorgung und Lebensgestaltung von geriatrischen Personen
- Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen und Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe zur Gewährleistung des Kinderschutzes
- Unterstützung bei Belastungs- sowie Überlastungssituationen von Minderjährigen („young carers“) sowie Erwachsenen mit Pflegeaufgaben unter Einbeziehung des familiären und weiteren sozialen Netzwerks
- Abklärungen zum Zweck des Schutzes der persönlichen Freiheit und der körperlichen Integrität, (z.B. bei Verdacht auf häusliche Gewalt, gefährdende Situationen in stationären Einrichtungen)
- Be-/Überlastungssituationen im beruflichen Kontext: bei Minderjährigen (Ausbildung, Schule etc.) sowie Erwachsenen (z.B. Burn-out)
- Mitwirkung an der Identifizierung von und Beratung bei lebensstil- bzw. lebensumfeldassoziierten Risiken insbesondere in Bezug auf
 - Übergewicht, Untergewicht, Rauchen, Alkoholkonsum, Medikamentenmissbrauch, Spiel- und Internetsucht, Bewegungsmangel, Überlastung (Distress), psychosozialen Risikofaktoren
- Hausbesuche bei Familien und Personen mit hohem psychosozialen Risiko (z.B. Gewaltbereitschaft, Alkoholmissbrauch, drohender Wohnungslosigkeit)
- Mitwirkung bei der Abklärung von psychosozialer Krisenbewältigung und bei der Abklärung der möglichen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik (freiwillig und zwangsweise)
- Beratung und psychosoziale Unterstützung bei Fragen der Familienplanung, der Schwangerenberatung und der Elternberatung
- Hilfestellung bei Verwahrlosungstendenzen (Kontaktaufnahme mit Sozialberatungsstellen, Wohnungslosen- und Obdachloseneinrichtungen, Genossenschaften usw.)

¹ angelehnt an: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2017): [Berufsbild der Sozialarbeit](#).

Generalversammlungsbeschluss des OBDS. 24.06.2017. Salzburg.

Die Priorisierung der verschiedenen Leistungen kann von Primärversorgungseinheit zu -einheit - abhängig von der zu versorgenden Bevölkerung - abweichen.

2 Methodisches Vorgehen der Sozialarbeit im Rahmen der Gesundheitlichen Primärversorgung

Auf der Grundlage des offiziellen „Berufsbild der Sozialarbeit“ des **OBDS²**, des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit, erfüllt professionelle Sozialarbeit im Rahmen der gesundheitlichen Primärversorgung ihre Aufgaben unter Anwendung folgender Methoden:

Je nach Ausgangslage, in der sich der Patient/die Patientin befindet, erfolgt:

- eine fokussierte **Kurzberatung**,
- die **Abklärung** von Gefährdungspotenzialen für die körperliche und seelische Integrität und/oder
- eine **umfassende psychosoziale Problem- und Ressourcenanalyse** (mit den Aspekten der materiellen Sicherheit, der sozialen Beziehungen und Netzwerke, der Arbeitssituation und der Motivationslage) unter dem Fokus auf das **gesundheitliche Anliegen**.
- Krisenintervention
- Gruppeninterventionen für Patient*innen und Angehörige

Weiters setzt Sozialarbeit situationsangepasst **Methoden des Casemanagements** ein, dazu gehören:

- Coaching und Beratung der Patient*innen bei der Erfassung und Bearbeitung der psychosozialen Belastungen, die mit der Erkrankung verbunden sind
- Hausbesuche bei Bedarf
- Moderation von Netzwerkkonferenzen unter Einbeziehung des Helfer*innen-Netzwerks
- gezielte Einbeziehung des sozialen Umfeldes und aktive Intervention im Auftrag der Patient*innen
- bei komplexen Fallkonstellationen Erstellung eines individuellen Perspektivenplans – aufbauend auf den Erkenntnissen der Fachkräfte anderer Professionen
- Weitervermittlung an geeignete psychosoziale Weiterbetreuungseinrichtungen
- Monitoring bei längeren Fallverläufen

² s. oben: Berufsbild der Sozialarbeit 2017

3 Ethische Standards von Sozialarbeit im Rahmen der gesundheitlichen Primärversorgung

Sozialarbeiter*innen halten sich in ihrer Tätigkeit an die vom OBDS festgelegten Berufspflichten³.

Diese beinhalten insbesondere:

- eine Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte
- die grundsätzliche Offenheit gegenüber den Klient*innen, unabhängig von Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Beeinträchtigungen
- die Förderung von und der Respekt vor der Selbstbestimmung von Menschen
- die ausführliche Information zur Art, zum Umfang und zu den Möglichkeiten sowie Konsequenzen der Hilfeleistung
- Transparenz im Betreuungsprozess
- die Achtung und den Schutz der Privatsphäre
- Verschwiegenheit außer in Fällen, wo Klient*innen die Sozialarbeiter*innen davon entbinden, oder die Enthörung oder Meldeverpflichtung gesetzlich vorgesehen ist
- Dokumentation und Evaluation der Arbeitsschritte und Berücksichtigung des Datenschutzes
- die Wahrung des Rechts auf Einsicht in die über die Klient*innen vorhandene Dokumentation
- das Treffen von fallbezogenen Entscheidungen nach fachlichen Kriterien und sorgfältiger Abwägung
- eine interdisziplinäre Kooperation mit anderen Professionen zur Verbesserung der Umstände
- die Bereitstellung von Informationen für Klient*innen im Beschwerdefall
- keinerlei Missbrauch des beruflichen Verhältnisses in politischer, religiöser, sexueller, wirtschaftlicher oder sozialer Art
- Qualitätssicherung durch Reflexion, Intra- und Supervision und Weiterbildung als verbindliche Standards
- Kontaktaufnahme mit entsprechenden Behörden bei Gefahr im Verzug

4 Finanzierung und Bezahlung von Sozialarbeit

Im Rahmen von Pilotprojekten kann Sozialarbeit über Anschubfinanzierungen von Land und/oder GKK finanziert werden und/oder über den für die Einrichtung neuer Primärversorgungseinheiten eingerichteten Sondertopf des Bundes (200 Mio. Euro bis 2021).

Die Bezahlung von Sozialarbeiter*innen ist in ihrer Höhe nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs (auch bekannt unter BAGS-KV⁴), korrekte Einstufung: Stufe 8, zu richten, auch wenn dieser nicht unmittelbar zur Anwendung kommen kann. Eine etwaige Einstufung ist unabhängig vom Grad der Ausbildung (also Bachelor, Master, Diplomsozialarbeiter*in) vorzunehmen.

³ s. oben: Berufsbild der Sozialarbeit 2017

⁴ Sozialwirtschaft Österreich (2017): Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich. SWÖ-KV. 01.02.2017. URL: <http://www.bags-kv.at/1001,4102,0,2.html>